

A1 Satzung

Antragsteller*in: Andre-Eike Schwalbach (Mitglied)

Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung der Grünen Jugend LDS

2 §1 Name, Sitz und Aufbau

3 (1) Der Verband trägt den Namen „Grüne Jugend Dahme-Spreewald“. Das Kürzel des
4 Verbandes ist „GJ-LDS.

5 (2) Das Einzugsgebiet und der Tätigkeitsbereich der GJ-LDS erstreckt sich auf
6 das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und dem Umfeld. Der Sitz ist Lübben.

7 (3) Der Verband steht als dessen Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die
8 Grünen nahe, ist aber politisch und organisatorisch unabhängig. Der Verband
9 sieht sich als Jugendorganisation des Kreisverbandes Dahme-Spreewald von Bündnis
10 90/Die Grünen.

11 (4) Die GJ-LDS ist als eigenständige Basisgruppe Mitglied im Landesverband der
12 GRÜNEN JUGEND BRANDENBURG und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

13 §2 Aufgaben

14 (1) In der GJ-LDS haben sich junge Menschen zusammengeschlossen, um sich
15 gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulung und
16 direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen
17 im Landkreis Dahme-Spreewald.

18 (2) Besonderes Augenmerk richten wir auf die Schaffung eines friedlichen,
19 basisdemokratischen, nachhaltigen, ökologischen, fahrradfreundlichen,
20 toleranten, gleichberechtigten, antifaschistischen und sozialen Landkreis.

21 (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele streben wir die Vernetzung mit verschiedenen
22 regionalen Verbänden, -gruppen und Initiativen an, die ähnliche Interessen
23 verfolgen.

24 (4) Die GJ-LDS beabsichtigt, durch eigene Anträge die Inhalte der GRÜNEN JUGEND
25 BRANDENBURG und der Partei Bündnis 90/Die Grünen zu beeinflussen.

26 §3 Mitgliedschaft

27 (1) Mitglied der GJ-LDS kann werden, wer die in der Landessatzung der Grünen
28 Jugend Brandenburg vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht vollendet hat und
29 sich zu der Mehrheit der Zielen der GJ-LDS bekennt.

30 (2) Mitglied der GJ-LDS ist, wer im Landesverband der Grünen Jugend Brandenburg
31 Mitglied ist und im Einzugsbereich der GJ-LDS gemeldet ist oder sich diesem
32 verbunden fühlt.

33 (3) Die Mitgliedschaft endet mit der in der Landessatzung der GJ BB festgelegten
34 Altersgrenze, durch Austritt, Ausschluss, Wegzug oder Tod.

35 (4) Der Austritt aus der Ortsgruppe ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu
36 erklären.

37 (5) Näheres zum Paragraphen Mitgliedschaft regeln die Landes- und Bundessatzung
38 der Grünen Jugend.

39 (6) Doppelmitgliedschaften sind anerkannt in der GJ-LDS.

40 §4 Organe

41 (1) Zu den Organen des Verbandes gehören die Mitgliederversammlung und der
42 Vorstand.

43 §5 Mitgliederversammlung (MV)

44 (1) Die MV ist das oberste beschlussfassende Organ der GJ-LDS. Sie setzt sich
45 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen und tagt öffentlich, sofern sich eine
46 einfache Mehrheit der Anwesenden nicht dagegen ausspricht. Bei Angelegenheiten,
47 die Personen betreffen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

48 (2) Es wird angestrebt, dass die MV monatlich zusammentritt. Näheres wird durch
49 die Mitglieder der Gruppe unter Koordination des Vorstands organisiert. Eine MV
50 wird vom Vorstand, alternativ auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern, die
51 dies schriftlich erklären, einberufen. Es besteht eine Ladungsfrist von sieben
52 Tagen.

53 (3) Die MV ... a. bestimmt Grundlinien für die politische und organisatorische
54 Arbeit des Verbandes, b. beschließt über eingebrachte Anträge, c. wählt und
55 entlastet den Vorstand, d. kann einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer
56 absoluten Mehrheit abwählen, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt wurde,
57 e. beschließt und ändert die Satzung und die Geschäftsordnung der MV, f.
58 beschließt den Haushalt, g. vergibt Voten für Parteigremien.

59 (4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich
60 zu machen.

61 (5) Die Beschlüsse der MV gelten mit einer einfachen Mehrheit als angenommen, es
62 sei denn ein FIT*-Veto wird eingelegt. Satzungsänderungen erfordern die
63 Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

64 (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von fünf stimmberechtigten
65 Mitgliedern beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der GJ-LDS.

66 (7) Abstimmungen über Satzungen, Anträge oder Personeneinwahlen können auch
67 online abgehalten werden.

68 §6 Kreisverbandsvorstand (KVV)

69 (1) Der ehrenamtlich tätige KVV führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der
70 Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die GJ-LDS nach außen hin und
71 gegenüber der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

72 (2) Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.

73 (3) Der KVV setzt sich aus zwei Sprecher*innen, eine*r politischen
74 Geschäftsführers sowie Mitgliedern, welche sich am politischen Geschehen in
75 unserem Einzugsgebiet beteiligen wollen.

76 (4) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

77 (5) Der KVV ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der
78 Vorstandsmitglieder müssen Frauen, Inter- oder Trans*-Personen (FIT*-Personen)
79 sein. Genaueres wird durch §8 (2) geregelt.

80 (6) Den Mitgliedern des KVV steht es frei, vor Ablauf der regulären Amtszeit
81 ihren Rücktritt ohne die Angabe von spezifischen Gründen zu erklären. Scheidet
82 ein Mitglied aus dem KKV aus, kann auf Beschluss der MV eine Nachwahl
83 stattfinden. Nachgewählte Mitglieder des KVV sind für die Zeit bis zum Ablauf
84 der laufenden Wahlperiode im Amt.

85 §7 Allgemeine Bestimmungen

86 (1) Wahlen sind immer geheim durchzuführen. Abstimmungen sind im Allgemeinen
87 offen durchzuführen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes
88 wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

89 (2) Bei Vorstandswahlen ist anzumerken, wenn die/der Kandidierende eine
90 Mitgliedschaft in einer anderen Partei hatte.

91 (3) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen,
92 geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der MV
93 mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt wurde und die
94 Satzungsänderung schriftlich enthalten ist.

95 (4) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene
96 Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

97 (5) Termine und Protokolle werden über verschiedene Wege, bspw. eine
98 WhatsAppGruppe sowie einen Discord-Server ausgetauscht.

99 § 8 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT*-Forum)

100 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten
101 Frauen, Inter und Transpersonen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein
102 Frauen, Inter und Trans-Forum (FIT*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit
103 einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist
104 möglich. Die anwesenden Personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in
105 Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FIT*-Forums das • •
106 Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Den Organisator*innen sind für ein
107 Parallelprogramm für alle, die nicht am FIT*-Forum teilnehmen, verantwortlich.
108 Das FIT*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FIT*-Forum können
109 die anwesenden Frauen, Inter und Transpersonen:

110 a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
111 vorher zu besetzende FIT*-Plätze nicht besetzt werden konnten,

112 b. ein Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) beschließen,

113 c. ein Frauen, Inter und Trans-Veto (FIT*-Veto) aussprechen.

114 (2) Öffnung von offenen Plätzen:

115 a. Sollte keine Frau, Inter oder Transperson auf einen Frauen, Inter und
116 Transpersonen-Platz (FIT*-Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese
117 Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

118 b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Inter oder
119 Transperson auf einem FIT*-Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der

120 Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter und
121 Transpersonen besetzt werden müssen, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber
122 von einem FIT*-Forum aufgehoben werden.

123 c. Das FIT*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für
124 alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt,
125 bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

126 (3) Frauen, Inter und Trans-Votum (FIT*-Votum) / Frauen, Inter und Trans-Veto
127 (FIT*-Veto) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht
128 von Frauen, Inter und Transpersonen berühren oder von denen diese besonders
129 betroffen sind, haben die Frauen, Inter und Transpersonen die Möglichkeit vor
130 der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen,
131 Inter und Transpersonen durchzuführen. Es kann ein FIT*-Votum, ein FIT*-Veto
132 oder ein FIT*-Votum verbunden mit einem FIT*-Veto beschlossen werden. Ein FIT*-
133 Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge
134 wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse
135 zwischen der Entscheidung des FIT*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander
136 abweichen, hat das FIT*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen
137 wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht
138 werden. Ein erneutes FIT*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

139 § 9 Redeliste

140 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
141 das Recht von Frauen, Inter und Transpersonen auf die Hälfte der Redezeit
142 gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Kann eine
143 Quotierung nicht mehr gewährleistet werden, kann die Diskussion nur durch ein
144 FIT*-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur
145 Hälfte von Frauen, Inter und Transpersonen zu übernehmen. (2) Satz (1) wird in
146 Kraft gesetzt, bei einem FIT*-Anteil von 20 Prozent.

147 §10 Finanzen

148 (1) Allgemeines Der KVV ist gemeinsam für die Finanzen zuständig.

149 (2) Einnahmearten

150 a. Der Grünen Jugend Dahme-Spreewald fließen Einnahmen in Form von freiwilligen
151 Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Teilnahmebeiträgen, öffentlichen Zuwendungen,
152 Unterstützung von Parteien oder politischen Jugendverbänden sowie
153 Verkaufserlösen zu.

154 b. Der Grünen Jugend Dahme-Spreewald können Spenden in Form von Geld-, Sachoder
155 Verzichtsspenden zufließen. Übersteigt die Summe aus allen Spenden einer Person
156 in einem Kalenderjahr 200 Euro, so sind Spender*in und Jahressumme aus den
157 Spenden im Finanzbericht zu nennen. Bargeldspenden über 50,00 Euro dürfen nicht
158 angenommen werden. Bargeldspenden müssen quittiert werden.

159 c. Erhebt die Grüne Jugend Dahme-Spreewald Teilnahmebeiträge zu einer
160 Veranstaltung, so soll die Summe der Erlöse dieser Veranstaltung die Summe der
161 Aufwendungen nicht überschreiten. Der Betrag der gezahlten Teilnahmebeiträge
162 muss pro Teilnehmer*in auf dem Teilnehmer*innenliste aufgeführt sein.

163 d. Verkaufserlöse dienen nicht der Gewinnerzielung. Die Summe der Erlöse soll
164 die Summe der Bereitstellungskosten nicht überschreiten.

- 165 (3) Ausgabearten Die Grüne Jugend Dahme-Spreewald verwendet die Einnahmen für
166 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs, Kreisverbandsvorstandsarbeit,
167 Mitgliederversammlungen, Fachforenarbeit, Aktionen / sonstige Veranstaltungen,
168 Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der politischen Arbeit anderer
169 Jugendverbände oder Teilgliederungen sowie für sonstige Ausgaben. Betreffen
170 Ausgaben Lebensmittel, so dürfen diese nur vegan sein. Dabei soll besonders
171 darauf geachtet werden, dass die verwendeten Lebensmittel aus ökologischer
172 Erzeugung stammen und Obst und Gemüse vor allem regional und saisonal bezogen
173 werden. Lebensmittel aus fairem Handel sind zu bevorzugen.
- 174 (4) Darlehen und Kredite Die Grüne Jugend Dahme-Spreewald gewährt keine Kredite.
- 175 (5) Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 176 (6) Haushaltsplan
- 177 a. Die letzte Mitgliederversammlung eines Jahres beschließt einen Haushaltsplan
178 für das kommende Jahr mit absoluter Mehrheit.
- 179 b. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen nachträglichen Haushaltsplan
180 beschließen, der den vorherigen ablöst.
- 181 c. Der Haushaltsplan führt die geplanten Einnahmen und Ausgaben auf.
- 182 d. Hat die Mitgliederversammlung keinen Haushaltsplan beschlossen, so beschließt
183 der KVV einen vorläufigen Haushaltsplan, in dem die Summe der Ausgaben weder die
184 Summe der Einnahmen, noch die Summe der Ausgaben aus dem Vorjahr überschreiten
185 darf. Der vorläufige Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschluss allen
186 Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 187 e. Die tatsächlichen Ausgaben einer Ausgabenart dürfen die geplanten Ausgaben
188 nicht um mehr als ein Zehntel überschreiten.
- 189 f. Ein Haushaltsplan ist nichtig, falls der Kreisverbandsvorstand feststellt,
190 dass die Summe der tatsächlichen Einnahmen am Jahresende die geplanten Einnahmen
191 um mehr als ein Zehntel unterschreiten wird. Er gilt dann als nicht beschlossen.
- 192 g. Satz 6e wird vorläufig ausgesetzt.
- 193 (7) Finanzbericht
- 194 a. Der Kreisverbandsvorstand erstellt zum 31. Januar des Folgejahres einen
195 Finanzbericht.
- 196 b. Der Finanzbericht führt alle Einnahmen und Ausgaben aus dem abgelaufenen
197 Kalenderjahr detailliert auf.
- 198 c. Der KVV fügt dem Finanzbericht in Anlagen Belege für alle im Finanzbericht
199 gemachten Angaben hinzu.
- 200 d. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, welche die Angaben im
201 Finanzbericht überprüft und einen Bericht erstellt. Sie legt den
202 Rechnungsprüfungsbericht bis zum 28. Februar vor.
- 203 e. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Erstellung des Finanz- und des
204 Rechnungsprüfungsberichtes werden diese durch die Verfasser*innen vorgestellt.
- 205 f. Alle Mitglieder der GJ-LDS haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen.

206 (8) Bankkonto a. Der Kreisverbandsvorstand unterhält ein Bankkonto im Namen der
207 GJ-LDS.

208 (9) Handkasse

209 a. Der Basisgruppenvorstand führt eine Handkasse.

210 b. Der Basisgruppenvorstand führt einen Nachweis über die Handkasse, in dem jede
211 Ein- und Auszahlung mit Datum, Betrag, Empfänger und Verwendungszweck
212 festgehalten wird.

213 (10) Budgetaufteilung

214 a. Der Kreisverbandsvorstand kann, im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes,
215 für einzelne Projekte (Veranstaltungen, Veröffentlichungen o.ä.) einen
216 Finanzrahmen festsetzen.

217 b. Der Kreisverbandsvorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Ausgaben als
218 „sonstige Ausgaben“.

219 (11) Auszahlungen an natürliche Personen

220 a. Natürliche Personen können Kostenerstattungen erhalten, sofern der
221 Kreisverbandsvorstand dem zustimmt.

222 b. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine
223 regelmäßige Tätigkeit für die Grüne Jugend Brandenburg erhalten, sofern die
224 Mitgliederversammlung dies beschließt.

225 c. Natürliche Personen können pauschale Aufwandsentschädigungen für eine
226 einmalige oder eine auf ein Projekt beschränkte Tätigkeit erhalten, sofern der
227 Basisgruppenvorstand dies beschließt.

228 d. Natürlichen Personen können Ausgaben erstattet werden, für die Sie in
229 Vorkasse getreten sind, falls es sich um vorher genehmigte Ausgaben der Grünen
230 Jugend LDS gehandelt hat und die Höhe der Ausgaben belegt ist.

231 e. Weitere Auszahlungen an natürliche Personen sind nicht zulässig. Die Satzung
232 tritt am 21.11.2021 in Kraft.